

RS Vwgh 2001/5/22 99/05/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2001

Index

L37129 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1948 §28 Abs1;

B-VG Art18;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §4 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §6;

Rechtssatz

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung von Alttextil-Sammelbehältern, die sich auf Grundflächen der Gemeinde Wien befanden, die nicht dem Gemeingebrauch dienen, sowie im Zusammenhang mit der Entfernung von Sammelbehältern, die auf einer - ebenfalls nicht im Gemeingebrauch stehenden - Grundfläche Dritter aufgestellt waren, unterliegen nicht dem Regime des Wr GebrauchsabgabeG 1966, wonach für den Widerruf der Gebrauchserlaubnis bzw. die Entfernung dieser Sammelbehälter ein hoheitlicher Akt erforderlich wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050102.X06

Im RIS seit

13.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at